

Brexit: Übergangsregelungen für regulierte Anleger

15. März 2019

Mit Ablauf des 29. März 2019 endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der EU, es sei denn, die EU und das Vereinigte Königreich einigen sich auf eine Verlängerung dieser Frist. Nach dem Austritt oder gegebenenfalls dem Ablauf einer Übergangsfrist ist das Vereinigte Königreich (auch) für finanzmarktrechtliche Zwecke als Drittstaat zu behandeln. Das wirkt sich unter anderem auf die Eignung von britischen Investmentvermögen für deutsche regulierte Anleger aus. Durch das Brexit-Steuerbegleitgesetz gibt es jetzt Bestandsschutz für solche Anlagen in britische Fonds.

Direktanlagen: Sitz oder Belegenheit in EWR oder OECD

Für die deutschen Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen regelt die Anlageverordnung, wie das Sicherungsvermögen dieser Investoren angelegt werden muss. Für Pensionsfonds gibt es entsprechende Regelungen in der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung. Auch viele berufsständische Versorgungswerke und andere Einrichtungen der Altersvorsorge müssen bei ihrer Vermögensanlage die Bestimmungen der Anlageverordnung beachten.

Die Anlageverordnung enthält in ihrem § 2 Absatz 1 eine Aufzählung und Beschreibung der Vermögensgegenstände, die für das Sicherungsvermögen erworben und gehalten werden dürfen. Die

direkt gehaltenen Darlehen, Wertpapiere und Unternehmensbeteiligungen müssen danach (neben weiteren Voraussetzungen) von einem Emittenten stammen, der seinen Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD hat. Gleiches gilt für Immobilien: auch sie müssen sich bei der Direktanlage in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD befinden. Bei börsennotierten Vermögensgegenständen kommt es nicht auf den Sitz des Emittenten an, sondern auf den Handel an einer Börse oder die Zulassung oder Einbeziehung an einem anderen organisierten Markt.



Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [Regierungsentwurf des Brexit-Steuerbegleitgesetzes \(BT-Drs. 19/7377\)](#)
- [Gesetzesbeschluss des Bundestages \(BR-Drs. 84/19\)](#)
- [beleuchtet vom 6. März 2015](#)

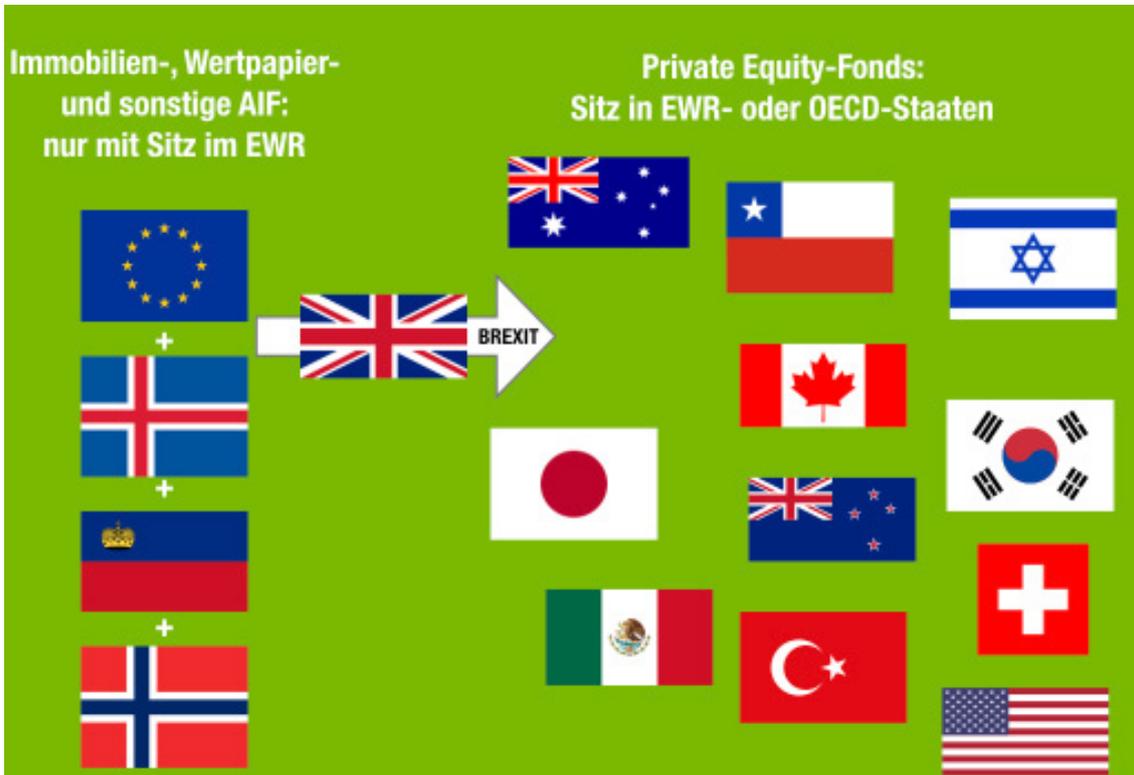
Strengere Anforderungen an indirekte Anlagen über Fonds

Bei indirekten Anlagen über Investmentvermögen kommt es auf den Sitz des Fondsvehikels und seiner Verwaltungsgesellschaft an. Abgesehen von Private Equity-Fonds und Private Equity-Dachfonds sind die Anforderungen hier strenger: Immobilienfonds, Wertpapierfonds und sonstige alternative Investmentfonds (AIF) müssen in einem Staat des EWR ansässig sein, ebenso wie ihre Verwaltungsgesellschaften. Der Sitz in einem Vollmitgliedstaat der OECD genügt für solche Fonds nicht. Nur für



Private Equity-Fonds und Private Equity-Dachfonds genügt es, wenn Fonds und Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD haben.

Für Immobilienfonds, Wertpapierfonds und sonstige AIF bedeutete das Ende der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU deshalb, dass Fonds und deren Verwaltungsgesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich nicht länger nach § 2 Absatz 1 der Anlageverordnung im Sicherungsvermögen gehalten werden können.



Bestandsschutz für bestehende Investments

Für die bestehenden, vor dem Brexit eingegangenen Investments in britische Fonds hat der Gesetzgeber nun Bestandsschutz geschaffen. Der Bundesrat hat heute dem Brexit-Steuerbegleitgesetz zugestimmt. Dessen Artikel 13 fügt dem § 6 der Anlageverordnung einen neuen Absatz 4 hinzu, wonach Anlagen, die die Voraussetzungen der jeweiligen Anlageform nach § 2 Absatz 1 der Anlageverordnung deswegen nicht mehr erfüllen, weil das Vereinigte Königreich nicht länger Staat des EWR ist, weiterhin der jeweiligen Anlageform nach § 2 Absatz 1 zugeordnet werden können. Auch die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung wird auf diese Weise ergänzt.

Die Bestandsschutzregelung ist eine Stichtagsregelung. Sie gilt für Anlagen, die vor dem Zeitpunkt getätigt werden, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist. Dieser Zeitpunkt ist im Falle eines „harten Brexit“ der 29. März 2019, andernfalls ein späterer Zeitpunkt, der sich dann aus dem noch zu schließenden Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ergeben wird. Bis zu diesem Stichtag erworbene Anlagen können im Sicherungsvermögen bleiben und der jeweiligen Anlageform nach § 2 Absatz 1 zugeordnet werden. Es darf aber nicht weiter in solche Vermögensgegenstände investiert werden.

Kapitalabrufe dürfen unter Bestandsschutzregelung bedient werden

Der Abruf von Kapitalzusagen nach dem Stichtag, die der Anleger bereits vor dem Stichtag gegeben hat, ist unseres Erachtens unter der neuen Bestandsschutzregelung möglich. Andernfalls liefe



die neue Bestandsschutzregelung für viele Blind-Pool-Fonds ins Leere, weil alle britischen Fonds, gegenüber denen die Anleger eine Verpflichtung zur Leistung von Kapital eingegangen sind, ungeachtet des Bestandsschutzes aus dem Sicherungsvermögen entnommen werden müssten. Kapitalabrufe hat der Gesetzgeber außerdem auch früher so gehandhabt: Für die Bestandsschutzregelung für Private Equity-Fonds aufgrund der Verordnung zur Änderung der Anlageverordnung und der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 188) wurde in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt, dass ein Abruf von Kapitalzusagen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Fassung der Verordnung eingegangen wurden, möglich sei (unser **beleuchtet** vom 6. März 2015).

Private Equity-Fonds: Bestandsschutz erspart Vergleichbarkeitsprüfung

Für Investments in Private Equity-Fonds und Private Equity-Dachfonds sind die Folgen des Brexit auf den ersten Blick weniger schwerwiegend, da britische Fonds aufgrund der OECD-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs für das Sicherungsvermögen qualifiziert bleiben. Allerdings entfällt die grundsätzliche Annahme, dass eine gleichwertige Erlaubnis und öffentliche Aufsicht zum Schutz der Anleger über die (britische) Verwaltungsgesellschaft wegen der Harmonisierung durch die AIFM-Richtlinie gegeben ist. Künftig werden britische Private Equity-Fonds und Private Equity-Dachfonds deshalb einer Vergleichbarkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Für bestehende Engagements ist das unseres Erachtens nicht erforderlich, denn für sie gilt unseres Erachtens der Bestandsschutz nach dem neuen § 6 Absatz 4 der Anlageverordnung.

Fazit

Der Gesetzgeber trifft noch rechtzeitig die richtige Regelung zum Schutz der bestehenden Anlagen in britische Fonds. Er hätte auch klarstellen sollen, dass Kapitalabrufe weiter bedient werden dürfen, aber wir haben angesichts der in der Vergangenheit getroffenen Aussagen zu früheren Bestandsschutzregelungen keine vernünftigen Zweifel daran.

Die Bestandsschutzregelung wird am 29. März 2019 in Kraft treten.

Wir unterstützen Sie gern bei allen Fragen zu den Auswirkungen des Brexit auf Ihre Kapitalanlagen.



Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-62
alexander.skowronek@bepartners.pro



Harald Kuhn
Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-54
harald.kuhn@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>

Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.